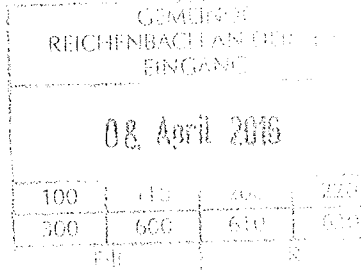




Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Zweckverband
Bauhof Reichenbach-Hochdorf
Herrn Bürgermeister Richter
Verbandsvorsitzender
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils



Prüfungsleitung: Wolfgang Friedrich
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Wolfgang.Friedrich@gpabw.de

Aktenzeichen: 1S-83501
Unser Schreiben v.: 13.01.2016

Stuttgart, 07.04.2016

Allgemeine Finanzprüfung 2010 - 2014
Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands Bauhof Reichenbach-Hochdorf in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2014 in der Zeit vom 25.01.2016 bis 04.02.2016 geprüft. Prüfer waren die Herren Stefan Baumann und Wolfgang Friedrich (Prüfungsleiter).

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen.

Am 27.01.2016 sind der Geschäftsführer Herr Richter und am 02.02.2016 Herr Häußermann von der Verwaltung der Gemeinde Reichenbach an der Fils bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben folgende Jahresabschlüsse zugrunde gelegen:

	2010	2011	2012	2013	2014
Jahresabschluss	22.11.2011	17.09.2012	24.09.2013	23.10.2014	22.10.2015

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei werden vorhandene Ergebnisse einer wirksamen örtlichen Prüfung berücksichtigt (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens in den Wirtschaftsjahren 2006 bis 2009 (Prüfungsbericht der GPA vom 09.02.2012) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 25.03.2013 Az. 461-093.42 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung (§ 15 GemPrO) ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Der Zweckverband (ZV) wurde zum 01.01.2004 aus den Bauhöfen der Gemeinden Hochdorf und Reichenbach gegründet. Er führt den Namen „Zweckverband Bauhof Reichenbach - Hochdorf“ und hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils. Organe des ZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Rechtsverhältnisse des ZV sind in der zuletzt am 26.09.2005 geänderten Verbandssatzung (VS) geregelt. Der ZV wird ohne Gewinnabsicht betrieben (§ 2 Abs. 3 VS). Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt.

Aufgabe des ZV ist die Bereithaltung und der Betrieb eines Bauhofes mit Räum- und Streudienst sowie Landschafts- und Grünpflege. Daneben werden Arbeiten für die Wasserversorgung (Behebung von Rohrbrüchen, Rohrnetzkontrolle) und für andere Einrichtungen der beiden Gemeinden (z.B. Freibad, Nahwärmeversorgung) durchgeführt.

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 12 Abs. 1 VS). Zur Abwicklung des Finanzwesens wird das ADV-Verfahren SAP R/3 über die Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH eingesetzt. Die Personalabrechnung erfolgt ebenfalls über das Rechenzentrum mit dem ADV-Verfahren dvv.Personal.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Finanzierung

- 2 Der ZV finanziert seine Betriebsaufwendungen ausschließlich über Entgelte. Für die vom Eigenbetrieb erbrachten Leistungen werden ein Personalstundenverrechnungssatz je Produktivstunde (einschließlich Gemeinkostenzuschlag) sowie Fahrzeug- und Gerätestundenverrechnungssätze erhoben. Die Verrechnungssätze sind letztmals zum 01.08.2011 angepasst worden und werden jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft. Der Personalstundenverrechnungssatz je Produktivstunde liegt bei 47 EUR; für die

Fahrzeuge und Geräte sind insgesamt 70 Einzelverrechnungssätze kalkuliert worden. Die Verrechnungssätze waren in den letzten Jahren zwar nicht in jedem Einzelfall, aber summarisch in etwa auskömmlich.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

- 3 Nach Zusammenfassung und Aufrechnung einzelner Aktiv- und Passivposten entsprechend ihrem Liquiditätsgrad haben sich im Prüfungszeitraum die Vermögens- und Finanzierungsverhältnisse des ZV wie folgt verändert:

	31.12. 2009		31.12. 2014	
	TEUR	Quote	TEUR	Quote
Aktivseite				
langfristig				
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	184		272	
sonstiges langfristiges Vermögen	57		61	
langfristig gebundenes Vermögen	241	52,4%	333	54,8%
kurzfristig				
Kassenbestand/Kassenmehreinnahmen	18	3,9%	16	2,6%
kurzfristige Forderungen und Sonstiges	201	43,7%	259	42,6%
Summe Aktivseite	460	100%	608	100%
Passivseite				
langfristig				
Eigenkapital	-34	-7,4%	19	3,1%
davon: Ergebnisvortrag	(-20)		(-10)	
Jahresergebnis	(-14)		(29)	
Trägerkredite				
Fremdkredite	211	45,9%	235	38,7%
langfristige Finanzierungsmittel	177	38,5%	254	41,8%
kurzfristig				
Kassenkredit/Kassenmehrausgaben	194	42,2%	267	43,9%
kurzfristige Verbindlichkeiten und Sonstiges	89	19,3%	87	14,3%
Summe Passivseite	460	100%	608	100%
Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens	-64		-79	

Es zeigt sich für einen Bauhof ein untypisches Bilanzbild, da sowohl die kurzfristige Aktiva, aber mehr noch die kurzfristigen Passiva hohe Anteile von 45,2 % bzw. 58,2 % an der Bilanzsumme ausweisen. Dies beruht auf hohen Forderungsbeständen, die auch hohe Kassenkredite mit einem Anteil von 43,9 % Bilanzsumme bewirken. Auch

der Verzicht auf die Festlegung eines Stammkapitals führt wegen der Vorfinanzierung der laufenden Kosten unmittelbar zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Da die Investitionsausgaben mit 373 TEUR über den Abschreibungen und Anlagenabgängen mit 285 TEUR gelegen haben, ist das langfristig gebundene Vermögen, unter Berücksichtigung des um 4 TEUR höheren sonstigen langfristigen Vermögens, deutlich um 92 TEUR bzw. 38,2 % gestiegen. Die langfristigen Finanzierungsmittel sind wegen der Steigerung des Eigenkapitals um 53 TEUR (Verlustabdeckungen der Verbandsmitglieder 137 TEUR abzgl. vorgetragene Verluste 84 TEUR) und aufgrund der Erhöhung der Fremdkredite um 24 TEUR aber nur um insgesamt 77 TEUR gestiegen. Dadurch ist die zum 31.12.2009 bestehende Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens von 64 TEUR leicht auf 79 TEUR erhöht worden. Bei einer Bilanzsumme von 608 TEUR entspricht dies 13 %, so dass die Finanzlage auch zum 31.12.2014 weiterhin nicht ausgewogen war.

Die langfristigen Finanzierungsmittel haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Finanzierungspositionen	Betrag (TEUR)	Quote (Inv.)
Einnahmeüberschuss		
Jahresgewinne/-verluste	-84	
Abschreibungen und Anlagenabgänge	285	
Veränderung des sonstigen langfristigen Vermögens	-4	
Summe	197	53%
Kapitalbereich		
zahlungswirksame Eigenkapitalzu- und -abflüsse	137	
Veränderung der Fremdkredite	24	
Summe	161	43%
Finanzierungsmittel insgesamt	358	
Unterfinanzierung der Investitionen und Finanzanlagen	-15	-4%

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und dem Kapitalbereich von insgesamt 358 TEUR hat nicht ausgereicht, um die Investitionen von 373 TEUR langfristig zu finanzieren.

4 Entwicklung der Jahresergebnisse im Prüfungszeitraum:

Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen	Basisjahr	Prüfungszeitraum				
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.640	1.526	1.443	1.534	1.564	1.675
aktivierte Eigenleistungen		3				
sonstige betriebliche Erträge	16	2	35	7	14	14
Materialaufwand	392	337	288	325	351	371
Rohertrag	1.264	1.194	1.190	1.216	1.227	1.318
Personalaufwand	836	838	778	750	763	824
Abschreibungen	50	49	65	62	53	53
sonst. betriebl. Aufwendungen	359	364	359	371	372	386
davon Konzessionsabgaben						
Fremdzinsen und Ähnliches	17	17	15	16	12	14
Geschäftsergebnis	2	-74	-27	17	27	41
ao. Aufwendungen						
Steuern v. Einkommen u. Ertrag	13		11	12	21	9
sonstige Steuern	3	3	3	3	3	3
Jahresergebnis	-14	-77	-41	2	3	29

Die Umsatzerlöse sind nach einem Rückgang in den Jahren 2010 und 2011 seit dem Jahr 2012 stetig gestiegen. Beim Personalaufwand zeigt sich in etwa die gleiche Entwicklung, da ceteris paribus bei einem geringeren bzw. höheren Personaleinsatz die Zahl der verrechenbaren Produktivstunden sinkt bzw. steigt. Die Abschreibungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und die Zinsaufwendungen zeigen keine großen Schwankungen. Einzig der Materialaufwand ist großen Schwankungen unterworfen. Diese sind aber nur bedingt für das Betriebsergebnis relevant.

2.3 Finanzplanung

5 Nach der Finanzplanung sind für die Jahre 2015 bis 2019 Ausgaben für Anlagezugänge von 370 TEUR sowie für Kredittilgungen von 353 TEUR geplant. Zur Finanzierung stehen erwirtschaftete Abschreibungen von 362,5 TEUR, sonstige Einnahmen von 25 TEUR sowie Kredite von 335,5 TEUR zur Verfügung. Bei planmäßigem Verlauf würde die zum 31.12.2014 bestehende hohe Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens unverändert bleiben. Die langfristigen Kredite von 235 TEUR zum 31.12.2014 würden im gleichen Zeitraum auf 217,5 TEUR sinken.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

3.1 Kassen- und Rechnungswesen

3.1.1 Kassenwesen, örtliche Prüfung

- 6 Die Kassengeschäfte des ZV sind einem Steuerberatungsbüro übertragen worden (§ 12 Abs. 4 VS). Die Kasse wurde in den Jahren 2010, 2011, 2014 und 2015 unvermutet vom Fachbediensteten der Gemeinde Reichenbach an der Fils ohne Beanstandung geprüft. Künftig sind ungeachtet der Übertragung der Kassengeschäfte weiterhin Kassenprüfungen entsprechend der Vorgabe in der Verbandssatzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 GemPrO, § 12 Abs. 4 VS).

3.1.2 Wirtschaftspläne

- 7 Die Wirtschaftspläne sind jeweils fristgerecht erlassen worden.
- 8 Die in einem Planvergleich festgestellten fehlenden oder erübrigten Finanzierungsmittel sind künftig in den nächstmöglichen Vermögensplan einzustellen (§ 2 Abs. 1 und 2 EigBVO i.V.m. der Anlage 6, Formblatt 6). Nur damit wird eine bilanziell ausgewogene Finanzierungsstruktur für das Anlagevermögen gewährleistet (GPA-Geschäftsbericht 2004, 22 f.). Darauf hat die GPA bereits bei der vorangegangenen überörtlichen Prüfung hingewiesen (Randnr. 7).
- 9 Eine Betriebskostenumlage bzw. eine Kapitalumlage zur Abdeckung von Verlusten (§ 13 Abs. 2 VS) bzw. zur Finanzierung von Investitionen (§ 13 Abs. 3 VS) sind bis jetzt nicht (wie nach § 13 Abs. 4 VS bestimmt) im Wirtschaftsplan des ZV festgelegt worden.

3.1.3 Jahresabschlüsse

- 10 Die Jahresabschlüsse sind jeweils von einer Steuerberatungsgesellschaft aufgestellt worden. Die Frist (sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres) zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist zwar entgegen § 16 Abs. 2 EigBG nicht eingehalten worden, aber die Verbandsversammlung hat die Jahresabschlüsse jeweils fristgerecht festgestellt (§ 16 Abs. 3 EigBG). Gemäß der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind die Jahresergebnisse jeweils auf neue Rechnung vorgetragen und die Betriebsleitung entlastet worden.

3.1.4 Ausgleich von Betriebsverlusten

- 11 Nach § 13 Abs. 2 VS sind Verluste durch eine Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder auszugleichen, sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von drei Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt. Zum 31.12.2009 war ein Bilanzverlust von 33,5 TEUR und für die Jahre 2010 und 2011 Verluste von zusammen 117,7 TEUR auszuweisen. Diese Verluste sind satzungsgemäß durch Umlagen der Verbandsmitglieder von insgesamt 135,9 TEUR bzw. durch die Gewinne der Jahre 2012 bis 2014 von zusammen 34,8 TEUR abgedeckt worden, so dass zum 31.12.2014 erstmals ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden konnte.

3.1.5 Buchungsbelege

- 12 Die Prüfung der Buchungsbelege des Jahres 2014 führt zu keinen Beanstandungen. Die Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abgegrenzt worden.

3.2 Personalwesen

- 13 Der Zweckverband ist tarifgebunden. Die Abrechnung der Personalfälle erfolgt über das SAP-Verfahren dvv.Personal. Für die Lohnbuchhaltung hat sich der Verband im Prüfungszeitraum eines örtlichen Steuerberatungsbüros bedient. Zum 01.01.2016 ist der Personalabrechnungsservice des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) mit der Bezüge- und Entgeltabrechnung beauftragt worden. Zur revisionssicheren Dokumentation zahlungswirksamer Personalvorgänge sowie im Hinblick auf Qualitäts- und Vollständigkeitskontrollen sollte schriftlich festgelegt werden, an welcher Stelle und in welcher Form (z.B. Schriftform oder unveränderbar digitalisiert) welche Datenbestände zu führen sind. Zudem ist organisatorisch sicherzustellen, dass die kassenrechtlichen Vorgaben bei der Besoldungs- und Entgeltauszahlung (v.a. § 18 GKZ i.V.m. §§ 6 bis 11 GemKVO) entsprechend berücksichtigt werden.
- 14 Mehrere Beschäftigte des Zweckverbands erhalten pauschalierte Erschwerniszuschläge. Für die vor dem 01.01.2006 eingestellten Beschäftigten ist die Pauschalierung mit Schreiben vom 22.02.2007 anhand der spitz abgerechneten Erschwerniszuschläge im Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2006 festgelegt worden (z.B. Pers.-Nrn. 00505873, 00950753, 00503785). Für die später eingestellten Beschäftigten (u.a. Pers.-Nrn. 00505046, 00505034) enthalten die Personalakten keine Berechnungsgrundlage oder Vereinbarungen im Hinblick auf die festgesetzten Pauschalen. Nach Angaben der Verwaltung sind die Pauschalen bei Neueinstellungen analog der errechneten Zuschläge für die vor dem 01.01.2007 eingestellten Beschäftigten festge-

legt worden und werden in allen Fällen ständig überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass pauschalierte Entgeltbestandteile einzelvertraglich zu vereinbaren sind (§ 24 Abs. 6 i.V.m. § 2 Abs.3 TVöD). Die angemessene Höhe und regelmäßige Überprüfung der festgesetzten Pauschalen ist durch entsprechende Berechnungen in den jeweiligen Personalakten zu dokumentieren (§ 18 GKZ i.V.m. § 33 GemKVO). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Erschwerniszuschläge ab dem 01.01.2008 die Mindest- und Höchstbeträge des § 19 Abs. 4 TVöD zu beachten sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA).

3.3 Sonstiges

3.3.1 Lohnsteueraußenprüfung

- 15 Das Finanzamt Esslingen hat für die Zeit 01.01.2008 bis 31.12.2011 (Bericht vom 05.02.2013) eine Lohnsteueraußenprüfung vorgenommen. Der Bericht hat zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt.

3.3.2 Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV

- 16 Für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 hat das Regionalzentrum Esslingen/Göppingen der Deutschen Rentenversicherung eine Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV durchgeführt. Es ergaben sich keine Beitragsnachforderungen.

3.3.3 Satzungsrecht

- 17 Bei einer künftigen Änderung der Verbandssatzung sollte die bei der vorangegangenen überörtlichen Prüfung unter der Randnr. 5 festgestellte Abweichung von der Praxis (Zuständigkeit für das Personalwesen nicht vom Personalamt der Gemeinde Hochdorf sondern von der Gemeinde Reichenbach) klargestellt werden.

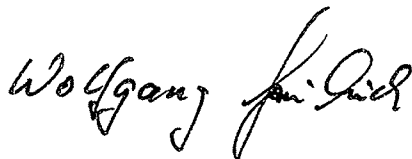
Nach den gemachten Angaben hat der Sitz des ZV von Hochdorf nach Reichenbach an der Fils gewechselt. Ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung konnte jedoch nicht vorgelegt werden. Satzung und Praxis sollten in Einklang gebracht werden.

Eine Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen ist nicht erforderlich. Der Rechtsaufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, die Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO zu erteilen.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Friedrich
Prüfungsleitung

Anlage

Gebührenbescheid



